



Luther.

Russland-Embargo: 12. Sanktionspaket – Update 13. Sanktionspaket – Inhalt

7. März 2024 | 11:30 Uhr
Ole-Jochen Melchior

Ost-Ausschuss  der Deutschen Wirtschaft

Rechts- und Steuerberatung | www.luther-lawfirm.com

oa

 **unyer**
GLOBAL
ADVISORS

Inhalt

1. 12. Sanktionspaket (18.12.2023) – Update

- a)** Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014: Dienstleistungen/Software für RUS-Tochtergesellschaften
- b)** Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014: „No-Russia-Clause“

2. 13. Sanktionspaket (23.02.2024) – Inhalt

- a)** VO (EU) Nr. 269/2014: Personenbezogene Sanktionen
- b)** VO (EU) Nr. 833/2014: Güterbezogene Sanktionen

3. Ihre Fragen

12. Sanktionspaket – Update Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014

Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014: Dienstleistungen/Software für RUS-Tochtergesellschaften

Rückblick – Vor dem 12. Sanktionspaket:

- Art. 5n Abs. (1), (2), (2a): Verbotstatbestand:

*Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar folgende Dienstleistungen zu erbringen für die Regierung Russlands oder für **in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen**:*

- Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung
- Unternehmens- und Public-Relations-Beratung
- Architektur und Ingenieurwesen
- Rechtsberatung
- IT-Beratung
- Markt- und Meinungsforschung
- technische physikalische und chemische Untersuchung
- Werbung

Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014: Dienstleistungen/Software für RUS-Tochtergesellschaften

Rückblick – Vor dem 12. Sanktionspaket:

- Art. 5n Abs. (7): Ausnahmetatbestand:

*Die Absätze 1, 2 und 2a gelten nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, welche sich **im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle** einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.*

- Europäischer Wirtschaftsraum (EWR):

Norwegen, Island, Liechtenstein

- Partnerländer gemäß Anhang VIII:

USA, Japan, UK, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen (auch EWR), Schweiz (auch gem. Abs. (7))

Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014: Dienstleistungen/Software für RUS-Tochtergesellschaften

12. Sanktionspaket = VO (EU) 2023/2878 vom 18.12.2023:

- Art. 5n **Abs. (2b)**: Neuer Verbotstatbestand:

*Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen **Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung** gemäß Anhang XXXIX zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen, auszuführen oder bereitzustellen.*

- Anhang XXXIX:

Software für Unternehmensführung, d.h. Systeme, die alle Prozesse in einem Unternehmen digital abbilden und steuern, einschließlich [→ also nicht abschließend!] : ERP, CRM etc.

Entwurfs- und Fertigungssoftware, die in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Bauwesen, Fertigung, Medien, Bildung und Unterhaltung verwendet wird, einschließlich [→ also nicht abschließend!] : CAD, CAM etc.

Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014: Dienstleistungen/Software für RUS-Tochtergesellschaften

12. Sanktionspaket = VO (EU) 2023/2878 vom 18.12.2023:

- Art. 5n Abs. (3a) lit. a) und b): Neuer Verbotstatbestand:

*Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen a) **technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste** im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1, 2, 2a und 2b genannten Waren und Dienstleistungen zu erbringen und/oder b) **Finanzmittel oder Finanzhilfen** im Zusammenhang mit der Erbringung der in den Absätzen 1, 2, 2a und 2b genannten Waren und Dienstleistungen oder der Erbringung damit verbundener technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder anderer Dienste bereitzustellen.*

Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014: Dienstleistungen/Software für RUS-Tochtergesellschaften

12. Sanktionspaket = VO (EU) 2023/2878 vom 18.12.2023:

- Art. 5n **Abs. (7)**: Befristung Ausnahmetatbestand:

*Die Absätze 1, 2, 2a und 2b gelten **bis zum 20. Juni 2024** nicht für (...)*

- Der neue Verbotstatbestand gemäß Art. 5n Abs. (2b) (Software) ist genannt, der neue Verbotstatbestand gemäß Abs. (3a) (technische Hilfe, Vermittlungsdienste, andere Dienste, Finanzmittel, Finanzhilfen) ist in dem Ausnahmetatbestand hingegen nicht genannt! → Art. 5n Abs. (3a) würde danach bereits seit dem 19.12.2023 gelten!
- Art. 5n **Abs. (10) lit. h)**: Statt Ausnahmetatbestand neuer Genehmigungstatbestand:

*Abweichend von den Absätzen 1, 2, 2a, 2b und 3a können die zuständigen Behörden die dort genannten Handlungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese erforderlich sind für die ausschließliche Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, welche sich **im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle** einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.*

Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014: Dienstleistungen/Software für RUS-Tochtergesellschaften

NEU: Allgemeine Genehmigung Nr. 42 des BAFA vom 20.02.2024:

- *Im Wege einer Allgemeinen Genehmigung gemäß § 1 Abs. 2 AWV (...) wird hiermit (...) folgendes genehmigt:*
 - *Erbringung von Dienstleistungen i.S.v. Art. 5n **Abs. (1), (2), (2a)***
 - *Lieferung, Verbringung, Ausfuhr oder Bereitstellung von Software gemäß Art. 5n **Abs. (2b)** und Anhang XXXIX*
 - *Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder anderen Diensten i.S.v. Art. 5n **Abs. (3a) lit. a)***

sofern dies erforderlich ist für die ausschließliche Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.

Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014: Dienstleistungen/Software für RUS-Tochtergesellschaften

NEU: Allgemeine Genehmigung Nr. 42 des BAFA vom 20.02.2024:

- **Nicht erfasst** von der Allgemeinen Genehmigung (AGG) ist die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von **Finanzmitteln oder Finanzhilfen** im Zusammenhang mit den vorgenannten Leistungen und Diensten gemäß Art. 5n Abs. (3a) lit. b).

Grund: Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank?

- Beispiel:

Rechtsanwalt R erbringt Rechtsberatung für RUS-Tochtergesellschaft und könnte sich insoweit auf die AGG Nr. 42 berufen.

Wenn Rechtsanwalt R aber durch die EU-Muttergesellschaft bezahlt werden soll (und diese damit – mittelbar – Finanzhilfen für die RUS-Tochter erbringt?), benötigt die EU-Mutter hierfür eine Individualgenehmigung?!

Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014: Dienstleistungen/Software für RUS-Tochtergesellschaften

NEU: Allgemeine Genehmigung Nr. 42 des BAFA vom 20.02.2024:

- Vorbehalte/Ausnahmen:

Keine Verstöße gegen § 18 Abs. 1 AWG (= andere Verbote gemäß Embargo-VO)
Beachtung von anderweitigen Genehmigungspflichten
Keine sensiblen Empfänger

- Registrierung beim BAFA:

Vor der ersten Nutzung der AGG Nr. 42 oder binnen 30 Tagen danach

- Meldung an BAFA:

Angabe des Leistungsempfängers, des Leistungserbringers und (falls abweichend) des Unternehmens, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der Leistungsempfänger steht. Ausreichend ist es, die jeweils erste Leistungserbringung zu melden. Nachfolgende Leistungserbringungen an denselben Leistungsempfänger müssen nicht gemeldet werden, auch wenn es sich um unterschiedliche Leistungen handelt.

Frist: vor oder spätestens 30 Tage nach Beginn der Leistungserbringung

12. Sanktionspaket – Update Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014

Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014: „No-Russia-Clause“

12. Sanktionspaket = VO (EU) 2023/2878 vom 18.12.2023:

- (1) *Beim Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern oder Technologien, die in den **Anhängen XI, XX und XXXV** der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, von gemeinsamen Gütern mit hoher Priorität gemäß der Liste in Anhang XL der vorliegenden Verordnung oder von Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ein **Drittland** – mit Ausnahme der in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung aufgeführten **Partnerländer** – müssen die Ausführer **ab dem 20. März 2024** die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland **vertraglich** untersagen.*
- (2) *Absatz 1 gilt nicht für die Erfüllung von vor dem 19. Dezember 2023 geschlossenen Verträgen bis zum 20. Dezember 2024 oder bis zu ihrem Ablaufdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.*
- (3) *In Anwendung von Absatz 1 stellen die Ausführer sicher, dass die Vereinbarung mit dem Partner aus einem Drittland für den Fall eines Verstoßes gegen eine gemäß Absatz 1 geschlossene vertragliche Verpflichtung **angemessene Abhilfemaßnahmen** enthält.*
- (4) *Verstößt der Partner aus dem Drittland gegen eine der gemäß Absatz 1 eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, so **unterrichten** die Ausführer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder niedergelassen sind, sobald ihnen der Verstoß bekannt wurde.*

Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014: „No-Russia-Clause“

Hinweise BAFA:

- „(...) Hierbei sollen Ausführer sicherstellen, dass die Vereinbarung mit dem Vertragspartner aus dem Drittland für den Fall eines Verstoßes gegen die geschlossene vertragliche Verpflichtung angemessene Abhilfemaßnahmen enthält. Verstößt der Vertragspartner aus dem Drittland gegen diese eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, haben die Ausführer die zuständige Behörde hierüber zu unterrichten, sobald ihnen der Verstoß bekannt wurde.“
- Bemerkenswert:

„Bitte beachten Sie, dass das BAFA **für die Auslegung und Überwachung** dieser sog. „No-Russia-Clause“ **nicht zuständig** ist und dementsprechend auch **keine Fragen hierzu beantworten kann.**“
- Wer ist denn dann zuständig?
An welche Behörde haben die Meldungen zu erfolgen?

Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014: „No-Russia-Clause“

FAQ Kommission:

- (1) *The [Importer/Buyer] shall not sell, export or re-export, directly or indirectly, to the Russian Federation or for use in the Russian Federation any goods supplied under or in connection with this Agreement that fall under the scope of Article 12g of Council Regulation (EU) No 833/2014.*
- (2) *The [Importer/Buyer] shall undertake its best efforts to ensure that the purpose of paragraph (1) is not frustrated by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers.*
- (3) *The [Importer/Buyer] shall set up and maintain an adequate monitoring mechanism to detect conduct by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers, that would frustrate the purpose of paragraph (1).*
- (4) *Any violation of paragraphs (1), (2) or (3) shall constitute a material breach of an essential element of this Agreement, and the [Exporter/Seller] shall be entitled to seek appropriate remedies, including, but not limited to: (i) termination of this Agreement; and (ii) a penalty of [XX]% of the total value of this Agreement or price of the goods exported, whichever is higher.*
- (5) *The [Importer/Buyer] shall immediately inform the [Exporter/Seller] about any problems in applying paragraphs (1), (2) or (3), including any relevant activities by third parties that could frustrate the purpose of paragraph (1). The [Importer/Buyer] shall make available to the [Exporter/Seller] information concerning compliance with the obligations under paragraph (1), (2) and (3) within two weeks of the simple request of such information.*

Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014: „No-Russia-Clause“

FAQ Kommission:

- „...*material breach of an essential element of this Agreement...*“

Die Kommission scheint davon auszugehen, dass jedem Verkauf in ein Drittland ein individuell ausgehandelter Einzel-Vertrag zugrunde liegt. In der Praxis ist das nicht (immer) praktikabel!

- Bei bestehenden Rahmenverträgen kann ggf. ein Amendment vereinbart werden.
- Mit Dauer-/Großkunden kann ggf. ein Side Letter/Rahmenvertrag/Sondervertrag geschlossen werden.
- Es bedarf aber auch Lösungen für (mehr oder weniger) automatisierte Vertragsschlüsse:
 - Anfrage, Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung
 - Online-Shops: „Klick-Lösung“
 - Allgemeine Geschäfts-/Lieferbedingungen
 - Kundenrundschreiben

Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014: „No-Russia-Clause“

FAQ Kommission:

- „...any goods supplied...that **fall under the scope of Article 12g of Council Regulation (EU) No 833/2014**“

Problem: Woher soll der Kunde in China, Indien, Brasilien, Mexico... wissen, was es mit jenem ominösen Artikel 12g und der VO 833/2014 auf sich hat? Insbesondere, wenn die Anwendung eines (neutralen) Rechts außerhalb der EU vereinbart wurde?

- Rückfragen und Diskussionen sind bei solchen „dynamischen“ Formulierungen vorprogrammiert.
- Wie ist bei „Sammel-Bestellungen“ (relevante und nicht relevante Güter) zu verfahren?
- Lösung: Generelles Verbot des Re-Exports gelieferter Waren und Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland?

Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014: „No-Russia-Clause“

FAQ Kommission:

- „...but not limited to: (i) **termination of this Agreement**; and (ii) a **penalty of [XX]%** of the total value...“
- Weitere Rechtsfolgen sind denkbar: Blacklisting für künftige Aufträge, Kündigung anderer noch nicht erfüllter Verträge, Androhung der Meldung an EU-Behörden...
- Die tatsächliche Durchsetzbarkeit solcher Konsequenzen erscheint (je nach dem anwendbaren Recht) zweitrangig. Es geht um Abschreckung und eigene Rechtfertigung, alles Mögliche getan zu haben.

13. Sanktionspaket (23.02.2024) – Inhalt

VO (EU) Nr. 269/2014: Personenbezogene Sanktionen

Erweiterung der Sanktionsliste (Anhang I):

- *Angesichts der sehr ernsten Lage ist es angezeigt, weitere restriktive Maßnahmen zu erlassen.*
- *Der Rat ist insbesondere der Ansicht, dass **106 Personen** und **88 Einrichtungen** (...) in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste aufgenommen werden sollten.*
- To do:

Anpassung des Sanktionslisten-Screenings.

VO (EU) Nr. 833/2014: Güterbezogene Sanktionen

Änderung/Erweiterung der Güterlisten (Anhänge VII und XXIII):

- *Mit dem Beschluss (GASP) 2024/746 wird die Liste der kontrollierten Güter, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen, um Bauteile für die Entwicklung und Herstellung unbemannter Luftfahrzeuge erweitert.*

betrifft Art. 2a i.V.m. Anhang VII

- *Mit dem Beschluss (GASP) 2024/746 werden weitere Beschränkungen für Ausfuhren von Gütern verhängt, die insbesondere zur Stärkung russischer industrieller Kapazitäten beitragen.*

betrifft Art. 3k i.V.m. Anhang XXIII (mit Ausnahmen für Altverträge bis zum 25. Mai 2024)

- To do:

Prüfung der überarbeiteten Güterlisten.

Vielen Dank!

Ihre Fragen

Ihr Referent



Ole-Jochen Melchior

Ole-Jochen Melchior studierte von 1990 bis 1995 Rechtswissenschaften an der Universität Trier. Von 1995 bis 1997 absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht Essen. Er ist seit 1997 als Rechtsanwalt zugelassen und seitdem für Luther bzw. die Vorgesellschaften tätig.

Inhaltliche Schwerpunkte

Ole-Jochen Melchior berät und vertritt unsere Mandanten in allen vertrags- und haftungsrechtlichen Fragen. Dabei bildet die Prozessführung vor den ordentlichen Gerichten einen maßgeblichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Darüber hinaus ist er für unsere Mandanten innerhalb des Außenwirtschaftsrechts in exportkontroll- und embargorechtlichen Fragestellungen tätig.

Rechtsanwalt, Partner

Essen

T +49 201 9220 24028

ole.melchior@luther-lawfirm.com

Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther.

**Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg,
Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg,
München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon**

Weitere Informationen finden Sie unter
www.luther-lawfirm.com
www.luther-services.com

Rechts- und Steuerberatung | www.luther-lawfirm.com

